

Rosa-Luxemburg-Stiftung Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Augustenstraße 78

18055 Rostock

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

» Rosa-Luxemburg-Stiftung Mecklenburg-Vorpommern e.V. «

2. Der Sitz des Vereins ist Rostock.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, demokratische, politische und interkulturelle Bildung zu fördern, die der Entwicklung des Europa- und Völkerverständigungsgedankens verpflichtet sind.

3. Der Verein will einen Beitrag leisten zur Aufarbeitung historischer Vorgänge und Erfahrungen insbesondere im Bundesland Mecklenburg - Vorpommern; er wird freies Denken im humanistischen, demokratischen und internationalen Geist ebenso fördern wie Toleranz in gesellschaftspolitischen Vorstellungen.

4. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch

- öffentliche politische und kulturelle Bildungsangebote bzw. -veranstaltungen;
- wissenschaftliche Veranstaltungen;
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungen, Vergabe von Forschungsaufträgen;
- Veröffentlichungen in Periodika und andere Arten der Publikation;
- Förderung von Kontakten und Projekten im internationalen Bereich;
- Unterhaltung von Archiv- und Bibliothekbeständen und durch die Sicherung deren uneingeschränkter öffentlicher Nutzung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Verwendungszweck gemäß § 2 betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

7. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Mitglied werden kann gleichfalls eine juristische Person, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Die juristische Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht auf natürliche oder juristische Personen Deutschlands beschränkt.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthalten.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit den Gründen zu versehen ist, kann der/ die Antragsteller/-in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, über geplante Aktivitäten informiert zu werden und Vorschläge für die künftige inhaltliche und organisatorische Arbeit einzubringen.

### **§4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied trotz Aufforderung für 2 Jahre den Beitrag nicht entrichtet hat.

3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Zuvor ist das betreffende Mitglied auf dessen Wunsch zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden.

## § 5

### **Vereinsmittel**

1. Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und entgeltliche Dienstleistungen sowie Spenden aufgebracht werden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Begründete Ausnahmen davon regelt der Vorstand.
3. Die Mittel werden nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
4. Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nicht an eine politische Partei oder ihre Untergliederungen weitergegeben werden.

## §6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen bzw. wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vereins.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Wahlen, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand;
  - b) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes;
  - c) die Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit und der Grundsätze des Vereinslebens;
  - d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;

- e) die Festlegung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über alle Anträge von Vereinsmitgliedern;
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- h) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach vorangegangenem abschlägigem Bescheid zu einer beantragten Aufnahme durch den Vorstand;

6. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.

7. Wenn es um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Vereins geht, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

8. Ist eine Versammlung zu Anträgen auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Aus seiner Mitte bildet er einen geschäftsführenden Ausschuss mit drei Personen, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, der den Verein gemäß § 26 BGB vertritt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Es wird angestrebt, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder Frauen sind.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Begleitung der Vereinstätigkeit Projektgruppen einrichten, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören dürfen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch wenigstens zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses einberufen, so oft ein Bedürfnis vorhanden ist. Verlangen

drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Das kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch geschehen.

7. Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

Mitglieder von Vorständen politischer Parteien auf Bundes- und Landesebene dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

## **§ 9**

### **Rechenschaftslegung und Revision**

1. Der Vorstand hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht zu erstellen.

2. Im Falle vereinsinterner Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum Kassenprüfer bestellen.

3. Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht sind zusammen mit dem Bericht des/der Kassenprüfers/-in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Die drei Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes vertreten den Verein mit jeweiliger Alleinvertretungsvollmacht gerichtlich und außergerichtlich.

2. Andere Personen können den Verein im Rechtsverkehr vertreten, wenn sie durch den Vorstand dazu bevollmächtigt sind.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung bedarf es eines mit Dreiviertel-, zur Änderung der übrigen Satzungsbestimmungen eines mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde am 02. Juli 1991 in Rostock beschlossen, zuletzt geändert am 02.07.2011.